

SPD- Fraktion Zülpich Markt 21, 53909 Zülpich

fraktion@spd-zuelpich.de

10 | 20 | 30 | 40 | 50**2** | 60 | Eingegangen

27.02.2023

Stadt Zülpich Herr Bürgermeister Ulf Hürtgen Markt 21 53909 Zülpich

STADT ZOLPICH S. R. //

Vorab zur Kenntnis an den Vorsitzenden des Ausschusses für Struktur,- Verkehr- und Energiewende Herrn Marvin Strick

Antrag zur Einrichtung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen

Sehr geehrter Herr Hürtgen,

die SPD-Stadtratsfraktion beantragt als Tagesordnungspunkt das Thema "Öffentliche Trinkwasserbrunnen" für die nächste Sitzung des Ausschusses für Struktur,- Verkehr- und Energiewende aufzunehmen. Hierzu möge der Ausschuss folgendes beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur Errichtung von öffentlichen Trinkwasser-brunnen vorzubereiten und in der nächsten Ausschusssitzung zu berichten.

Begründung:

Die Bundesregierung hat einen Entwurf des "Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes" beschlossen. Daraus geht hervor, dass Kommunen künftig verpflichtet sind zur öffentlichen Wasserversorgung, als eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, auch die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten vorzuhalten. Eine Stellungnahme der Bundesumweltministerin ist aus der beiliegenden Pressemitteilung zu entnehmen.

Wir begrüßen die Initiative der Bundesregierung und erachten die Errichtung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen in Anbetracht zunehmender Hitzeperioden auch in Zülpich als notwendig, sozial und umweltschonend.

Es ist sinnvoll, im Zuge der Planungen der Münsterstraße, am Bahnhof und ggf. weiterer Standorte Vorbereitungen für Trinkwasserbrunnen zu treffen. Zusätzlich schlagen wir noch folgende Standorte in der Kernstadt vor: den Marktplatz sowie das Kölntor.

Perspektivisch sollten auch in den Ortschaften jeweils Trinkwasserbrunnen entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Christine Bär

SPD- Fraktion Zülpich Markt 21, 53909 Zülpich fraktion@spd-zuelpich.de Telefon: 02252 52267 Volksbank Euskirchen

Iban: DE59382600820000497010



EU-Trinkwasser-Richtlinie

Künftig mehr Trinkwasserbrunnen

Allen Bürgerinnen und Bürgern soll im öffentlichen Raum Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser ermöglicht werden – das ist Ziel der EU (Europäische Union)-Trinkwasser-Richtlinie. Diese Richtlinie hat die Bundesregierung mit einer Änderung des Wasserhaushaltgesetzes in deutsches Recht umgesetzt.



Allen Bürgerinnen und Bürgern soll im öffentlichen Raum Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser ermöglicht werden.

Foto: imago images / Schöning

Künftig soll allen Bürgerinnen und Bürgern im öffentlichen Raum der Zugang zu qualitativ hochwertigem Trinkwasser ermöglicht werden. Mit der Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes hat die Bundesregierung einzelne Vorschriften der sogenannten EU (Europäische Union)-Trinkwasser-Richtlinie umgesetzt. Das Gesetz ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.

Wichtiger Beitrag bei Hitze in urbanen Räumen

Die Bereitstellung von Leitungswasser durch Trinkwasserbrunnen an öffentlichen Orten gehört nun auch zur Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sofern technisch machbar und es dem lokalen Bedarf entspricht, sollen Kommunen Trinkwasserbrunnen aufstellen, beispielsweise in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen.

Dies ist ein wichtiger Beitrag gerade auch mit Blick auf künftige Hitzeereignisse in urbanen Räumen. Zugleich können durch verringerte Nutzung von Flaschenwasser Ressourcen geschont werden. Auch dem unachtsamen Umgang von Wasserflaschen – etwa durch Wegwerfen solcher Behältnisse vor allem aus Kunststoff in die Umwelt – kann damit indirekt etwas entgegengewirkt werden.

Die EU (Europäische Union)-Trinkwasser-Richtlinie ist in Teilen bereits in deutsches Recht umgesetzt. Die noch verbliebenen Vorgaben sollen gesondert umgesetzt werden – durch Änderungen des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung.

Das **Gesetz** in der neuen Fassung schafft die erforderliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung, um weitere Vorgaben umzusetzen. Diese betreffen die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie hinsichtlich die Risikobewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung.